
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 03.12.2019ⁱ

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90)
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)
- §§ 3 Abs. 1 und 7 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 G vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2542)

§ 1 Unterbringung

(1) Die Stadt Duisburg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen im Sinne von § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und deren minderjährigen Kindern Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen und nimmt zum Zwecke der Unterbringung Einweisungen in beschlagnahmte Wohnungen und Häuser vor.

(2) Unterkünfte als nicht rechtsfähige Einrichtungen sind die von der Stadt Duisburg zur vorübergehenden Unterbringung bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Gebäude, Wohnungen oder Räume, welche die Stadt Duisburg zur Unterbringung bei Dritten anmietet.

§ 2 Zuweisung

(1) Wohnungen und Räume oder Bettplätze werden durch Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen zugewiesen. Die Zuweisung ist widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettplatzes.

(2) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt.

§ 3 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, sofern die Unterbringung nicht als Sachleistung nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften gewährt wird.

(2) Die Gebühr wird unter Berücksichtigung der zugewiesenen Wohnfläche, dem zur Verfügung stehenden Anteil an der Gemeinschaftsfläche und der Personenzahl erhoben.

(3) Gebührenpflichtig sind die Bewohner der Unterkünfte. Dem Bewohnen steht das Recht zur Benutzung gleich.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft bzw. der Zuweisung der Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft bei gleichzeitiger Schlüsselrückgabe an den Beauftragten der Stadt Duisburg.

(2) Eine lediglich vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für

- die Zuweisung eines Bettplatzes, eines Zimmers oder einer Wohnung,
- die Heizung
- die Wasserversorgung sowie die gesamte Entsorgung (Betriebskosten)
- die Versorgung mit Strom

(2) Die Gebühr für die Zuweisung von Zimmern / Bettplätzen in einer Unterkunft beträgt
5,22 € pro angefangenem qm Wohnfläche / Monat

Die Gebühr für die Zuweisung einer Wohnung beträgt
5,22 € pro angefangenem qm Wohnfläche/ Monat

Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt bei Wohnungen gem. der Wohnflächenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Zuweisung von Zimmern ist die jeweilige Zimmergröße maßgebend. Bei der Zuweisung von Bettplätzen ist die dem jeweiligen Bettplatz zuzuordnende Fläche maßgeblich, die sich aus der Division der Gesamtquadratmeterfläche des Raumes durch die Anzahl der Bettplätze ergibt.

(3) Die Gebühr für die Heizung beträgt – sofern keine unmittelbare Abrechnung mit dem Versorgungsunternehmen besteht –
1,13 € pro angefangenem qm / Monat

Die Gebühr für die Wasserversorgung sowie die gesamte Entsorgung beträgt – sofern keine unmittelbare Abrechnung mit dem Ver- und Entsorgungsunternehmen besteht –
1,76 € pro angefangenem qm/ Monat

Berücksichtigt wird die Wohnfläche gem. Abs. 2, die bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um den Anteil an der Gemeinschaftsfläche erhöht wird.

Die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Division der gesamten Gemeinschaftswohnfläche durch die gesamte Wohnfläche multipliziert mit der zugewiesenen Wohnfläche.

(4) Die Gebühr für die Versorgung mit Strom beträgt bei der Unterbringung eines aus

1 Person bestehenden Haushalts	29,25 € pro Haushalt/ Monat
2 Personen bestehenden Haushalts	47,13 € pro Haushalt/ Monat
3 Personen bestehenden Haushalts	65,02 € pro Haushalt/ Monat
4 Personen bestehenden Haushalts	82,90 € pro Haushalt/ Monat
5 oder mehr Personen bestehenden Haushalts	100,79 € pro Haushalt/Monat

(5) Beginnt und/oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Gebühr je angefangenem Kalendertag 1/30 der Monatsgebühr.

(6) Bei der Unterbringung in einer beschlagnahmten Wohnung sind die von der Stadt Duisburg an den Wohnungseigentümer zu zahlenden Beträge zu erstatten.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben und ist am ersten Werktag des jeweils laufenden Monats fällig.

(2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Monat am ersten Werktag des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Duisburg für ausländische Flüchtlinge vom 10. Dezember 2001 (Veröffentlicht am 11.12.2001 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg, Nr. 41/2001) außer Kraft.

Hinsichtlich der bis zu diesem Datum verwirklichten Tatbestände bleibt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Duisburg für ausländische Flüchtlinge vom 10. Dezember 2001 (Veröffentlicht am 11.12.2001 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg, Nr. 41/2001) weiterhin gültig.

ⁱ Amtsblatt für die Stadt Duisburg 41/2019, S. 534